



# HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang International Management**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 13.03.2024,  
genehmigt vom Präsidium am 10.04.2024, genehmigt durch den Stiftungsrat am 11.04.2024,  
veröffentlicht am 26.04.2024, mit Wirkung zu 01.09.2024*

### **§ 1**

#### **Fremdsprachliche Kenntnisse**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Zertifikats oder Bestehen eines Sprachkompetenztests zu erbringen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsnachweis müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 Immatrikulationsordnung der Hochschule mindestens entsprechend dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Zertifikats oder Bestehen eines schriftlichen Sprachkompetenztests zu erbringen.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraumes des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen vom 30.06.2017 hinsichtlich dieses Studiengangs außer Kraft.